



Stand: 04.11.2021

## Information des Kreises Stormarn zu Löschwasserteichen

Löschwasserteiche dienen der Feuerwehr im Einsatzfall zur Entnahme von Löschwasser. Für eine ausreichende Löschwasserversorgung als Grundsicherung ist die Gemeinde zuständig.

Die Anforderungen an Löschwasserteiche ergeben sich aus der DIN 14210 vom Juni 2019 und weiteren technischen Regeln, die eine Gebrauchstauglichkeit der Löschwasserentnahmestelle für die Feuerwehr sicherstellen.

Zur Löschwasserentnahme muss ein Saugschacht oder mindestens ein Saugrohr vorhanden sein.

Löschwasser kann durch Saugbetrieb bis zu einer Saughöhe von 7,50 m von der Mitte einer Feuerwehrcreiselpumpe entnommen werden. Die Mitte der Feuerwehrcreiselpumpe liegt bei Löschfahrzeugen mit fest eingebauter Pumpe für gewöhnlich ca. 1,50 m über der Geländeoberfläche. Daher beträgt der maximale Abstand von der Geländeoberfläche bis zu dem untersten nutzbaren Wasserspiegel 6 m, und die Feuerwehrcreiselpumpe erreicht 50% ihrer Nennleistung. Damit die Nennleistung der Pumpe erreicht wird, sollte die geodätische Saughöhe nicht mehr als 3 m betragen. Unter Berücksichtigung notwendiger Reserven sollte praxisnah eine geodätische Saughöhe von 5 m nicht überschritten werden.

Die Löschwasserentnahmestelle ist jeweils gut sichtbar und dauerhaft mit einem Schild DIN 4066-B2 (mit Angabe des Nutzvolumens) und zusätzlich mit dem Schild DIN 4066-D1-74x210 mit dem Text „Saugstelle“ zu kennzeichnen. Die Zufahrt muss den Anforderungen, die die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr an eine Feuerwehrezufahrt stellt, mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t entsprechen und ausgeschildert sein. Sofern die zu befahrene Fläche nicht klar erkennbar ist (z. B. durch mit Gras bewachsene Flächen), muss die Zuwegung gut sichtbar durch Barken oder ähnliche Gegenstände gekennzeichnet werden. Die Bewegungsfläche vor der Entnahmestelle muss 7 m x 12 m groß sein.



Die Form des Löschwasserteiches darf beliebig gewählt werden.

Da künstlich angelegte Löschwasserteiche oft eine sehr steile Böschung haben, müssen Löschwasserteiche mit einer mindestens 1,10 m hohen Einfriedung versehen werden. Vom Zufahrtsbereich muss ein verschließbares, ausreichend breites Tor vorhanden sein. Das Tor



Stand: 04.11.2021

muss mit einer Feuerweherschließung (B-Schließung) geöffnet werden können. Auf Einfriedungen kann verzichtet werden, wenn der Unfallschutz auf andere Weise sichergestellt ist. Zusätzliche Sicherungen sind z. B. geeignete Heckeneinfriedungen oder flache Uferböschungen. Löschwasserteiche können auch für andere Zwecke (z. B. als Biotop) genutzt werden, wenn ihr vorgesehener Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird.

Zur Löschwasserentnahme sind ein Saugschacht und Sauganschluss nach DIN 14244 einzusetzen. Für jeweils 200 m<sup>3</sup> des nötigen Nutzvolumens ist ein Saugrohr zu setzen. Der Schachtdeckel darf keine Öffnungen haben, muss 25 cm über dem Gelände liegen oder ansonsten befahrbar sein. Grundlegend ist ein Schacht als Ansaugstelle zu bevorzugen, da das mitgeführte Saugrohr der Feuerwehr eine Rückstauklappe besitzt. Der Schachtdeckel sollte auf dem Schacht ohne Falz aufliegen. Für die Wartung und den Betrieb ist ein Schacht mit einer mindestens lichten Weite von 80 cm notwendig, der bis zu dem Behälterboden sicher besteigbar ist. Der Schacht muss mit einem Hydranten Schlüssel A oder B nach DIN 3223 geöffnet werden können.

Ungeklärtes Schmutzwasser darf nicht und Niederschlagswasser nur über einen Sandfang in den Löschwasserteich eingeleitet werden.

Die Zugänglichkeit zur Löschwasserentnahmestelle ist ganzjährig sicher zu stellen. Die Zufahrt und Bewegungsfläche muss frei von Bewuchs gehalten werden.

Die Löschwasserteiche und deren Füllstände, Beschilderungen, Zufahrten und Aufstellflächen sind regelmäßig (jährlich) zu prüfen. Das bedeutet auch, dass die Verschlammungszone von mindestens 60 cm unter dem im Teich liegenden Zulaufrohr überprüft werden muss, damit das Zulaufrohr/ Saugrohr nicht innerhalb der Verschlammungszone liegt. Weiterhin muss regelmäßig durch einen Pumpversuch überprüft werden, ob beispielsweise die Zuleitung durch Wurzeleinwuchs beschädigt worden ist. Auch bei langen Trockenperioden muss ein Löschwasserteich das erforderliche Löschwasser vorhalten.

Nach § 2 Brandschutzgesetz hat die Gemeinde als Selbstverwaltungsaufgabe für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Wenn die Löschwasserteiche über die Jahre hinweg verschlammt, Löschwasserentnahmestellen durch Bewuchs nicht auffindbar oder die Zufahrten nicht mehr befahrbar sind, ist eine Löschwasserversorgung im Einsatzfall nicht mehr gewährleistet.

Brandschutzdienststelle Kreis Stormarn

Fachwart Löschwasser des Kreises Stormarn  
Kreisfeuerwehrverband